

Immissionsschutz-Anhang

Allgemeine Auflagen zu den Umweltbereichen Lärmschutz, Luftreinhaltung, Bodenschutz, Tankanlagen, Abfall, Lichtschutz und Radon

Geltungsbereich

Die in diesem Anhang gestellten Auflagen basieren auf dem Umweltschutzgesetz (USG; SR 814.01) und den zugehörigen Verordnungen und Wegleitungen von Bund und Kanton. Sie sind verbindlich umzusetzen. Im Einzelfall können im Rahmen einer Baubewilligung davon abweichende Auflagen verfügt werden.

Lärmschutz

1. Lärmige Arbeiten dürfen in der Regel von 07.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 17.00 Uhr, ausnahmsweise bis 19.00 Uhr, ausgeführt werden. Abweichende Vorschriften der Gemeinde bleiben vorbehalten. *Arbeitszeiten*
2. Bei Abbruch- und Rückbauarbeiten wie auch bei Spezialtiefbauarbeiten sind lärmarme Bauweisen anzuwenden. Verfahren nach dem «schlagenden Prinzip» sind wenn immer möglich zu vermeiden. Rammarbeiten, die länger als zwei Wochen dauern, sind gegenüber der Baubewilligungsbehörde zu begründen. *Lärmarme Verfahren*
3. Die lärmbeeinträchtigte Nachbarschaft ist rechtzeitig vor Baubeginn mindestens über die totale Bauzeit, die lärmigen Bauphasen, die Dauer der lärmintensiven Bauarbeiten, die vorgesehenen Massnahmen zur Emissionsbegrenzung sowie über die Kontaktstelle zu informieren. *Information*

Luftreinhaltung

4. Eine übermässige Staubbildung ist mit geeigneten Mitteln wie zum Beispiel Einhausen, Abschirmen, Benetzen usw., zu unterbinden. Angrenzende Strassenabschnitte müssen entsprechend der Verschmutzung regelmässig gereinigt werden. *Staubbildung unterbinden*
5. Für alle Maschinen mit Benzinmotoren ohne Katalysatoren wird die Verwendung von Gerätebenzin (SN 181 163) empfohlen. *Gerätebenzin*
6. Für Oberflächenbehandlungen, Dichtungen und Anstriche sind wenn möglich umweltverträgliche (lösungsmittelfreie) Produkte zu verwenden. *Lösungsmittel*
7. Abluftkamine müssen entsprechend der Empfehlung «Mindesthöhe von Kaminen über Dach» (BAFU 2013) über Dach geführt werden. Abweichende Anforderungen für grössere Anlagen bleiben vorbehalten und sind mit dem Amt für Umweltschutz abzusprechen. *Mindesthöhe Kamine*

8. Holzfeuerungen dürfen nur in Verkehr gebracht werden wenn ihre Konformität nachgewiesen ist und sie über einen ausreichend grossen Wärmespeicher¹ verfügen. *Konformitätsnachweis Holzfeuerungsanlagen*
- Für Holzfeuerungen mit einer Feuerwärmeleistung von 50 – 350 kW sowie Pelletsfeuerungen bis 70 kW muss der Baubewilligungsbehörde vor Baubeginn ein Konformitätsnachweis zur Prüfung eingereicht werden.
- Für Einzelraumfeuerungen bis 50 kW kann wahlweise eine Leistungserklärung vor Baubeginn oder das Ergebnis einer Abnahmemessung innerhalb eines halben Jahres nach Inbetriebnahme der Feuerungen der Baubewilligungsbehörde zur Prüfung eingereicht werden.
- Für handwerklich hergestellte Einzelraumfeuerungen gelten besondere Anforderungen.
9. Feuerungen müssen innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme einer Abnahmemessung unterzogen und das Ergebnis der Geschäftsstelle Feuerungskontrolle² mitgeteilt werden. Ausgenommen sind Einzelraumfeuerungen bis 12 kW Feuerwärmeleistung *Abnahmemessung*

Bodenschutz

10. Für Erdarbeiten sind die Vorgaben aus dem Merkblatt «Umgang mit Boden» (ZUDK, 2007) verbindlich. Insbesondere dürfen Erdarbeiten nur bei gut abgetrocknetem Boden ausgeführt werden. Nach einer Regenperiode braucht der Boden meist einige Tage Zeit, bis er ausreichend abgetrocknet ist. *Merkblatt «Umgang mit Boden»*
11. Für Erdarbeiten sind leichte Raupenfahrzeuge mit geringer Flächenpressung einzusetzen. Der Boden darf nicht direkt mit Radfahrzeugen befahren werden (Ausnahme: Schreitbagger in steilem Gelände). *Fahrzeuge*
12. Überfahrten mit Radfahrzeugen haben ausschliesslich auf Bau- und Transportpisten zu erfolgen (Ausnahme: Schreitbagger in steilem Gelände). Sie sind vor Kopf mit einem Kieskoffer oder mit Baggermatratzen zu erstellen. Voraussetzung ist, dass der Boden bei der Schüttung vom Kies ausreichend abgetrocknet und tragfähig ist. Der Kies ist durch ein Vlies getrennt direkt auf die Grasnarbe zu schütten ohne Abtrag des Oberbodens. Der Kieskoffer muss im abgewalzten Zustand eine Mächtigkeit von 0.5 m aufweisen. *Baupisten*
13. Ober- und Unterboden sind im Vor-Kopf-Verfahren getrennt abzutragen, zwischenzulagern und in einem Arbeitsgang wieder aufzubauen. Bodenzwischenlager sind locker zu schütten. *Bodenlager*

¹ vgl. Luftreinhalte-Verordnung (LRV; SR 814.318.142.1), Anhang 3 Ziffer 523

² <http://www.gesch-feuko.ch/>

14. Direkt vor Auftrag des Unter- und Oberbodens ist der Untergrund aufzulockern. Frisch geschütteter Boden ist unmittelbar nach Abschluss der Erdarbeiten zu begrünen (tiefwurzeln, einheimische Saadmischung verwenden). Der Bodenabtrag hat sich auf den Ort des Eingriffs zu beschränken. *Rekultivierung*

15. Der anfallende Boden ist möglichst vollständig und sortenrein wiederzuverwerten, wenn möglich vor Ort für die Wiederherstellung des Ausgangszustands oder die Umgebungsgestaltung. Die Verwertung ausserhalb des Bauperimeters erfordert die Zustimmung des Amtes für Umweltschutz. Der Bauherr trägt die Verantwortung für die Verwertung des Bodens. *Verwertung*

Tankanlagen

16. Lagergutmengen ab 450 Liter (Fässer, Kleintanks usw.) bedürfen in jedem Fall einer Vignette des Amtes für Umweltschutz. Wenn die Anlage den Regeln der Technik entspricht, wird die Vignette anlässlich der Tankabnahme durch eine Tankrevisionsfirma am Tank angebracht. Anlagen ohne gültige Vignette dürfen nicht gefüllt und nicht weiter betrieben werden. *Vignettenpflicht*

17. Kleinmengen an Chemikalien von weniger als 450 Liter müssen sicher gelagert werden. Sie dürfen nicht der direkten Witterung ausgesetzt sein und müssen in einer medienbeständigen Auffangwanne oder einer gleichwertigen Auffangvorrichtung gelagert werden. *Lagerung von Kleinmengen an Chemikalien*

Aushubentsorgung / Entsorgung Bauabfälle

18. Bei Bauarbeiten mit voraussichtlich mehr als 200 m³ Bauabfällen oder mit umwelt- oder Bauschadstoffen (wie PCB, PAK, Blei, Asbest oder Naphthalin) sind vor Baubeginn Angaben über die Art, Qualität und Menge der anfallenden Abfälle und über die vorgesehene Entsorgung zu machen. Die entsprechenden Angaben sind der Bewilligungsbehörde und dem Amt für Umweltschutz zu unterbreiten. Unter www.abfall.ch ist das Formular «Baustellen-Entsorgungskonzept, Entsorgungserklärung / Entsorgungsnachweis» zu finden. *Entsorgungskonzept*

19. Bei der Wiederverwendung vom Belagsabbruch sind die Vorgaben aus der «Richtlinie für die Verwertung mineralischer Bauabfälle» (BAFU, 2006) einzuhalten. *Wiederverwertung*

20. Rückbaumaterialien müssen bei Um- und Rückbauten an allen Gebäuden und Infrastrukturbauten, welche vor 1990 errichtet wurden, auf Bauschadstoffe (materialbedingte Schadstoffe wie Asbest, PCB in Fugendichtungen und Farben vor 1975, PAK in Teeranwendungen etc.) untersucht werden. Kommt während der Bauarbeiten ein neuer Schadstoffverdacht auf, so sind die Arbeiten im entsprechenden Bereich einzustellen bis eine Schadstoffabklärung durch eine Fachperson erfolgt ist. *Bauschadstoffabklärung*

21. Alle Asbestabfälle, ob schwach oder festgebunden, müssen vorschriftsgemäss beschriftet werden. Mineralische Abfälle mit gebundenen Asbestfasern sind als Bauabfall zu entsorgen und müssen unbeschädigt einer Deponie oder einem Kompartiment des Typs B zugeführt werden. Eine Anmeldung der Anlieferung von Asbest *Asbest*

stabfällen bei der Deponie ist sinnvoll. So kann im Ablagerungsbereich eine Erdmulde vorbereitet werden, in der die Abfälle sorgfältig eingebaut und unmittelbar wieder überdeckt werden können. Bei Rückbauarbeiten mit Asbest ist die SUVA zu kontaktieren.

Lichtschutz

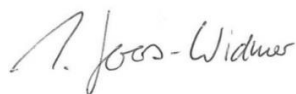
22. Bei Aussenbeleuchtungen sind die Lichtemissionen möglichst gering zu halten. Die Leuchten müssen so abgeschirmt werden, dass das Licht nur dorthin strahlt, wo es einem klar definierten Beleuchtungszweck dient und kein unnötiges Abfalllicht entsteht. Eine direkte Abstrahlung in den oberen Halbraum («in den Himmel») ist zu vermeiden. Die Leuchten sind von oben nach unten auszurichten, die Lichtstärke ist auf das Notwendigste zu reduzieren und nicht mehr genutzte Leuchten sind abzuschalten (Zeitmanagement). Dazu sind Regelvorrichtungen wie Zeitschaltuhren vorzusehen, um mindestens während der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr das Licht auszuschalten oder auf ein Minimum zu reduzieren. *Grundsatz Beleuchtung*
23. Allfällige Leuchtreklamen und Fassadenbeleuchtungen sind bewilligungspflichtig und dürfen normalerweise abends bis spätestens 22.00 Uhr und morgens ab frühestens 06.00 Uhr betrieben werden. *Leuchtreklamen*
24. Ausnahmen von diesen Vorgaben zum Lichtschutz müssen vom Gesuchsteller plausibel begründet und dem Amt für Umweltschutz zur Beurteilung vorgelegt werden. *Ausnahmen*
25. Solaranlagen, Gewächshäuser und dergleichen inklusive deren Unterkonstruktionen sind im Sinn der Vorsorge so zu optimieren, dass Blendeinwirkungen minimiert werden (Ausrichtung, Anstellwinkel, reflexionsarme und entblendete Oberflächen). *Solaranlagen, Gewächshäuser, usw.*

Radon

26. Bei Neu- und Umbauten darf die Radonbelastung den Referenzwert von 300 Bq/m³ nicht überschreiten. Das Eindringen von Radon in Wohnräume kann mit einer durchgehenden, dichten Bodenplatte und durch dichte Leitungsdurchführungen zwischen Erdreich und Gebäude einerseits und zwischen Keller und darüber liegendem Wohnbereich andererseits gemindert werden. Bei erdberührenden Wohn- und Aufenthaltsräumen sowie bei Naturkellern wird der Einbau einer Unterboden-Entlüftung empfohlen. Weiter empfiehlt es sich, bei Neubau- oder Bausanierungsvorhaben eine Radon-Fachperson für die Planung und Umsetzung beizuziehen. Weitere Informationen: www.ch-radon.ch oder www.ur.ch/afu. *Radon*

Die erwähnten Merkblätter und Unterlagen sind auf der folgenden Internetseite verfügbar (oder es ist eine Bezugsquelle angegeben): www.ur.ch → Themen → Raum und Umwelt → Bauen, Industrie & Gewerbe → Bauen.

Abteilung Immissionsschutz



Niklas Joos-Widmer, Abteilungsleiter

Altdorf, 9. April 2019 nij-maj/IS